

Beschlussvorlage

Nr. GR/031/2024/1

Aktenzeichen	059.12	Datum: 20.02.2024
Federführendes Amt	Hauptamt	
Amtsleiter/in	Marco Fulgner	Tel.: 07261 404-104

Gremium	Behandlung	Datum	Status
Hauptausschuss	Vorberatung	05.03.2024	nicht öffentlich
Gemeinderat	Entscheidung	12.03.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Festlegung der Besoldungsgruppe und Einweisung des Ersten Beigeordneten in die Planstelle

Vorschlag / Ergebnis:

Der Gemeinderat beschließt, den in der öffentlichen Sitzung am 30.01.2024 gewählten Ersten Beigeordneten, Herrn Bernd Kippenhan, gemäß § 1 Abs. 2 i.V.m. § 2 Nr. 3a) Landeskommunalbesoldungsgesetz (LKomBesG) in die entsprechende Planstelle einzuweisen.

Finanzielle Auswirkungen: **ja, siehe Anlage F**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung und der damit verbundenen geheimen Wahl am 30.01.2024 Herrn Bernd Kippenhan zum Ersten Beigeordneten der Stadt Sinsheim gewählt. Die Übernahme der Dienstgeschäfte wurde auf den 01.04.2024 festgelegt. Die notwendige Änderung der Hauptsatzung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.02.2024 beschlossen.

Der Beigeordnete ist als hauptamtlicher Beamter zu bestellen. Seine Besoldung richtet sich nach dem LKomBesG. Gemäß § 2 Nr. 3a) LKomBesG sind Erste Beigeordnete entsprechend der Einwohnerzahl der Gemeinde den jeweiligen Besoldungsgruppen zuzuordnen. Im Fall des Ersten Beigeordneten der Stadt Sinsheim ist eine Besoldung in Besoldungsgruppe B4/B5 für eine Größengruppe 30.000 – 50.000 Einwohner vorgeschrieben.

Nach § 1 Abs.2 LKomBesG sind Beamte nach sachgerechter Bewertung, insbesondere unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl sowie des Umfangs und des Schwierigkeitsgrades des Amtes, in eine der nach § 2 LKomBesG in Betracht kommenden Besoldungsgruppen einzuweisen. Über die Einweisung ist spätestens innerhalb von zwei Monaten nach Amtsantritt zu beschließen.

Außerdem wird gem. § 7 Abs.1 LKomBesG eine Dienstaufwandsentschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand, dessen Bestreitung aus den Dienstbezügen dem Beamten nicht zugemutet werden kann, in Höhe von 9% des festgesetzten Grundgehalts gewährt.

Entsprechend den Vorgaben des LKomBesG ist die Besoldung des Ersten Beigeordneten mit der Besoldungsgruppe B5 vorgesehen, wenn der Umfang und Schwierigkeitsgrad des Amtes diese rechtfertigt.

Die Stadt Sinsheim bildet mit den Gemeinden Angelbachtal und Zuzenhausen eine Verwaltungsgemeinschaft im Sinne von § 59 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO). Diese hat eine Gesamt Einwohnerzahl von 44.886 Menschen (Stand: 31.12.2023). Die Verwaltungsgemeinschaft erstreckt sich über eine Fläche von insgesamt 156,55 km². Die Aufgaben der Verwaltungsgemeinschaft sind in § 61 GemO geregelt. Schwerpunkt hierbei sind die weitgehende Planung, Bauleitung und Aufsicht bei Vorhaben des Hoch- und Tiefbaus sowie der Verkehrsinfrastruktur.

Der Stadt Sinsheim kommt aufgrund ihrer Größe, Lage und verwaltungstechnischer Infrastruktur eine federführende Rolle innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft zu. Dem Ersten Beigeordneten als direktem Stellvertreter des Oberbürgermeisters wird hierbei eine herausgehobene Position zugeschrieben. Angelegenheiten, die gemäß Organisationsplan der Stadtverwaltung Sinsheim dem Dezernat Planung, Bau und Infrastruktur zugeschrieben werden, obliegen regelmäßig der Verantwortung des Ersten Beigeordneten. Herr Kippenhan erfüllt diese Voraussetzungen aufgrund seiner langjährigen Erfahrung unter anderem als Amtsleiter des Amtes für Infrastruktur in herausragender Weise. In der Vertretung des Oberbürgermeisters bei repräsentativen Auftritten weist Herrn Kippenhan allerdings noch keine einschlägige Erfahrung auf.

Aufgrund der räumlichen Ausdehnung der Ortsteile der Stadt Sinsheim sowie der überdurchschnittlich großen Gesamtfläche der Verwaltungsgemeinschaft ergibt sich ein erhöhter Koordinierungsaufwand im Vergleich zu Gemeinden / Verwaltungsgemeinschaften mit ähnlicher Einwohnerzahl. Da Art und Umfang der im Verantwortungsbereich des Ersten Beigeordneten zu verortenden Aufgaben deutlich in die Richtung tendieren, die Anforderungen des in § 1 Abs. 2 LKomBesG erhöhten Schwierigkeitsgrad des Amtes zu erfüllen, wäre eine Einweisung in die Planstelle der Besoldungsgruppe B 5 grundsätzlich möglich. Diese Entscheidung ist durch den Gemeinderat zu treffen.

Jörg Albrecht
Oberbürgermeister

Ulrich Landwehr
Dezernatsleitung

Marco Fulgner
Amtsleiter

Anlage:
Anlage F – Finanzielle Auswirkungen